

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

»EG-Dok. R/1743/77 (AGRI 480) (FIN 460)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../...²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Abs. 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1962/76⁵⁾ wurde

der Betrag der Erstattungen bei der Erzeugung festgesetzt. Angesichts der Situation, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 — insbesondere infolge der Anwendung der gemeinsamen Getreidepreise für dieses Wirtschaftsjahr — eintreten wird, ist eine Erhöhung des dem Erzeuger zu zahlenden Preises bei Lieferung frei Werk für die Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke erforderliche Menge Kartoffeln notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird der Betrag „172,00 Rechnungseinheiten“ durch „178,00 Rechnungseinheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 57

⁵⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Anhang zu dem Vermerk

Berechnung des Mindestpreises für Kartoffeln

	RE/t
Durchschnittlicher Schwellenpreis für Mais für 1977/1978	149,69
Erstattung bei der Erzeugung (Mais)	— 14,00
	<u>135,69</u>
Mais/Stärke-Koeffizient	× 1,61
	<u>218,46</u>
Durchschnittliche entsprechende Kosten bei der Herstellung einer Tonne Maisstärke	= 218,46
(Wert der Beiprodukte, Transportkosten usw.)	— 40,00
	<u>178,46</u>
Mindestpreis, frei Werk, für die zur Herstellung von einer Tonne Stärke erforderlichen Kartoffeln	<u>= 178,46</u>

(178 RE für die Menge der benötigten Kartoffeln zur Herstellung einer Tonne Stärke = 33,27 RE, mit einem durchschnittlichen Stärkegehalt)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 22. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – La 37/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Datum: 8. Juni 1977

1. Haushaltsposten: 6011
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 betreffend die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide
3. Juristische Grundlage: Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
4. Ziele des Vorhabens: Festsetzung des den Erzeugern von Kartoffeln, die für die Stärkeherstellung bestimmt sind, zu zahlenden Preises

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr ()
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/ Interventionen)	—	— ¹⁾	— ¹⁾
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			
	Jahr	Jahr	Jahr

5.0.1 Vorausschau Ausgaben

5.1.1 Vorausschau Einnahmen

5.2 Berechnungsmethode:

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

6.1

6.2

6.3

Ja/nein

Anmerkungen: Dieser Vorschlag ändert den den Erzeuger zu zahlenden Preis und hat keine finanzielle Auswirkung auf die Ausgaben. Die Erstattung bei der Erzeugung bleibt unverändert. Die für die Erstellung des Budget zugrundegelegten Hypothesen werden somit keiner Änderung unterzogen.

Begründung

Es wird vorgeschlagen den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 festgesetzten Mindestpreis für Kartoffeln zu erhöhen, um einerseits dem gestiegenen Angebotspreis für Mais für 1977/1978 wie er sich aus der in der Verordnung des Rates (EWG) Nr. . . . /77 vorgesehenen Anhebung des Schwellenpreises ergibt und andererseits die Anhebung des

Wertes der Beiprodukte der industriellen Maisstärkeherstellung, Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, den Mindestpreis für die zur Herstellung einer Tonne Stärke erforderliche Kartoffelmenge auf 178 Rechnungseinheiten festzusetzen.

Der neue Preis tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 am 1. August 1977 in Kraft.